

Satzung des Vereins „MitMenschen e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „MitMenschen e.V.“ und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bad Oeynhausen eingetragen werden.
- (2) Sitz des Vereins ist Espelkamp.
- (3) Der Verein kann auf Beschluss des Vorstandes einer Dachorganisation beitreten, in denen sich Vereine mit gleichen oder ähnlichen Zielen auf demokratischer Grundlage zusammenschließen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins im Sinne der Abgabenordnung
 1. Die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste
 2. Die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
 3. Die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke
- (2) Der Satzungszweck kann unter anderem verwirklicht werden durch
 1. die Förderung durch Integration, von Begegnung und Toleranz zwischen Menschen unterschiedlicher Herkunft sowie die Unterstützung und Förderung der Selbstorganisation, der Interessenvertretung von Flüchtlingen und sozial Bedürftigen
 2. die Verbesserung der sozialen und kulturellen Situation in Espelkamp und Umgebung insbesondere Maßnahmen zur Verbesserung der Lebenssituation von Flüchtlingen
 3. das Eintreten für die Menschenrechte, das Grundgesetz, ein demokratisches Gemeinwesen und die Völkerverständigung
 4. Hilfe, Beratung und Unterstützung für Personen die in Deutschland Asyl beantragt haben oder dies beabsichtigen und/oder für Flüchtlinge und Migranten, insbesondere von politisch, ethnisch und rassistisch, religiös oder geschlechtsspezifisch oder wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe Verfolgte, oder Menschen die ihre Heimat aus Gründen von Naturkatastrophen oder wegen von Menschen geschaffener unzumutbarer Bedingungen verlassen mussten unter anderem für Menschen mit ungesichertem Aufenthaltsstatus und zum Beispiel auch Beratung und Unterstützung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen
 5. Förderung ehrenamtlichen Engagements einschließlich Aus- und Fortbildung
 6. Förderung und Erhaltung des Zusammenlebens von Bürgerinnen und Bürgern aller Altersgruppen insbesondere auch der Jugend- und Altenhilfe sowie Förderung von Sozialwesen und Fürsorge
 7. Förderung von Erziehung, Volks- und Berufsbildung, insbesondere die Vermittlung von Sprachkenntnissen
 8. Berufsförderung - insbesondere von beruflicher Aus- und Weiterbildung
 9. Angebot von Informationen, Beratungs- und Bildungsangeboten

10. Förderung und Pflege von Kunst, Kultur und Bildung sowie Politik, Gesundheit, sowie des Sports ggfs. durch die Schaffung, Durchführung, Vermittlung und Unterstützung entsprechender Angebote
 11. Förderung, Unterstützung und Finanzierung wohltätiger Projekte national oder international
 12. mildtätige Aktivitäten im Allgemeinen für Personen mit Anspruch auf Leistungen aus den Sozialgesetzbüchern
 13. Zusammenarbeit mit regionalen Vereinen und Verbänden sowie die Zusammenarbeit und ggfs. Mitgliedschaft in regionalen und überregionalen Organisationen die der Erfüllung satzungsgemäßer Ziele zuträglich sind
 14. Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit für satzungsgemäße Zwecke
 15. Förderung von Einrichtungen und/oder eigener Betrieb von Einrichtungen und/oder Bereitstellung von Personal für Zwecke, die dem Erreichen satzungsgemäßer Ziele dienen. Dazu kann auch die Einstellung von Personal, der Erwerb, Anmietung oder Pacht von Grundstücken und Gebäuden/Gebäudeteilen gehören.
- (3) Der Verein arbeitet auf demokratischer Grundlage mit öffentlichen und freien, kulturellen, kirchlichen und wissenschaftlichen Organisationen zusammen. Er ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Eine Zusammenarbeit mit Vereinigungen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung wird angestrebt.
- (4) Bei Gründung einer Jugendgruppe gesteht der Verein dieser das Recht auf eigene Gestaltung ihrer Arbeit zu. Soweit rechtliche Bestimmungen dies erforderlich machen, wird die Zusammenarbeit zwischen Verein und Jugendgruppe durch eine Geschäftsordnung geregelt. Der Verein kann alle Maßnahmen ergreifen, die zur Erreichung und Förderung des Vereinszwecks dienlich sind, soweit sie sich mit seiner Gemeinnützigkeit vereinbaren lassen. Dies kann auch bei Gründung einer anderen Untergruppe Anwendung finden.

§ 3 Selbstlosigkeit – Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Beitritt ist schriftlich zu erklären. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererbbar.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung in der nächsten Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
- (3) Ehrenmitgliedschaft: Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können natürlichen Personen, die sich um den Verein und seine Zwecke besonders verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung eines Mitgliedsbeitrages befreit.

- (4) Mitglieder und Ehrenmitglieder sollten sich für die in dieser Satzung festgelegten Zwecke des Vereins einsetzen und dazu beitragen, dass der enge Zusammenhalt des Vereins gefördert wird.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Kündigung der Mitgliedschaft. Er ist zum Ende des Kalenderjahres möglich. Die Kündigung ist spätestens bis zum 15.11. des Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand zu erklären. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Zugang der Kündigung.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Mitgliedschaft einer juristischen Person endet zudem bei Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es
 1. mit seinen Beitragszahlungen in Rückstand ist und trotz Aufforderung seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist,
 2. gegen die Satzung erheblich verstoßen hat,
 3. sich sonst eines vereinschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat.
- (4) Einem Mitglied, das aus dem Verein ausgeschlossen werden soll, muss zuvor Gelegenheit zu einer mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich bekanntzugeben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat, vom Tag der Zustellung des Beschlusses angerechnet, Widerspruch eingelegt werden. Dieser ist an den Vorstand zu richten. Will der Vorstand dem Widerspruch nicht stattgeben, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über den Ausschluss aus dem Verein. Bis zur Entscheidung über den Widerspruch ruhen die Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder aus dem Verein ausschließen. Der Abs. 4 gilt entsprechend. Darüber hinaus ist dem Vorstand zuvor Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.
- (6) Vor Beendigung der Mitgliedschaft bleiben bis dahin entstandene Verpflichtungen des Mitgliedes, insbesondere die Zahlung rückständiger Mitgliedsbeiträge unberührt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft gezahlte Beiträge sind, soweit sie sich auf Zeiten nach Beendigung der Mitgliedschaft beziehen, vom Verein nicht zu erstatten.

§ 6 Finanzierung und Beitragsordnung

- (1) Der Verein finanziert seine Aufgaben durch Mitgliedsbeiträge, Geld und Sachspenden sowie Zuwendungen und Einnahmen.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge legt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes fest. Im Übrigen erlässt der Vorstand eine Beitragsordnung.
- (3) Der Beitrag ist jeweils zum 1. Januar des Kalenderjahres fällig. Der Beitrag wird im Wege des Lastschriftverfahrens erhoben. Mitglieder, die noch nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, erhalten im Januar eines jeden Jahres vom Kassierer eine Beitragsrechnung mit der Bitte um Überweisung des Mitgliedsbeitrages auf das Vereinskonto. Einzelheiten kann der Vorstand in einer Beitragsordnung regeln.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Beschlussgremium des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung
 1. beschließt über die Änderung der Satzung, über die Änderung des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins (Satzungsänderungen, die auf einem Verlangen des Vereinsregistergerichts oder des Finanzamtes beruhen, kann der Vorstand ohne Befragung der Mitgliederversammlung alleine wirksam beschließen und vollziehen),
 2. beschließt die Vereinsziele,
 3. wählt den Vorstand und beruft ihn ab,
 4. wählt die Kassenprüfer,
 5. nimmt den Jahres- und Geschäftsbericht des Vorstandes und den Bericht über die Planung für das laufende Geschäftsjahr sowie den Bericht der Kassenprüfer/der Kassenprüferin entgegen,
 6. entlastet den Vorstand,
 7. setzt die Höhe des Jahresbeitrages fest,
 8. beschließt über den Einspruch gegen einen vom Vorstand ausgesprochenen Ausschluss aus dem Verein und
 9. beschließt über die Bildung von Untergruppen.
- (3) Der Vorstand lädt wenigstens einmal im Jahr die Mitglieder zur Mitgliederversammlung ein. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung wenigstens 14 Tage vor der Sitzung in Textform (z.B.: per Briefpost, Fax oder E-Mail).
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn der Vorstand sie einberuft oder wenn sie von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt werden. Die außerordentliche Versammlung muss innerhalb von einem Monat nach Eingang des Antrags beim Vorstand durchgeführt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied als Versammlungsleiter geleitet.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand oder einzelnen Vorstandsmitgliedern aus schwerwiegenden Gründen abwählen. Ein entsprechender Antrag einschl. Begründung muss dem Vorstand schriftlich zugeleitet werden. Der Antrag muss von einem Zehntel aller stimmberechtigten Mitglieder unterzeichnet sein. Über den schriftlichen Antrag entscheidet mit den Stimmen von zwei Drittel der anwesenden Vereinsmitglieder die Mitgliederversammlung, die innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags einzuladen ist.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (8) Zur Änderung der Satzung, des Vereinszwecks und der Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (9) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Schriftführer (vertretungsweise von einem anderen Vorstandsmitglied als Protokollführer) zu unterzeichnen und zu Beginn der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen und zu genehmigen ist.
- (10) Anträge zu den Versammlungen sind spätestens sieben Tage vorher schriftlich beim Vorstand einzureichen. In einem anderen Falle muss die Dringlichkeit von der Versammlung beschlossen werden.

- (11) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Alle Abstimmungen können durch Handzeichen erfolgen. Auf Verlangen von mindestens drei der anwesenden Mitglieder ist eine geheime Abstimmung durchzuführen.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
1. dem Vorsitzenden
 2. bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 3. dem Kassierer
 4. dem Schriftführer
 5. bis zu fünf Beisitzern
 6. einem Vertreter der Stadt Espelkamp
- (2) Die gesetzliche Vertretung des Vereins erfolgt durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter. Vorstandsmitglieder können sich nicht von
- (3) Die Vorstandsmitglieder Nichtvorstandsmitgliedern vertreten lassen. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. werden für die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Um eine kontinuierliche Vorstandsarbeit zu gewährleisten, wird durch die Mitgliederversammlung jeweils die Hälfte des Vorstandes neu gewählt. Im Gründungsjahr bedeutet dieses, dass folgende Positionen nur für zwei Jahre gewählt werden:
1. ein stellvertretender Vorsitzender
 2. der Schriftführer
 3. bis zu drei Beisitzer
- Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- Der Vertreter der Stadt Espelkamp ist geborenes Mitglied. Er wird von der Stadt Espelkamp entsandt.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins. Über derartige Vergütungen berichtet der Vorstand in der nächsten Mitgliederversammlung.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 10 Wahlordnung

- (1) Wahlberechtigt sind alle volljährigen Vereinsmitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt aus den volljährigen Mitgliedern in getrennten Wahlgängen den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende, den Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin, den Schriftführer bzw. die Schriftführerin und den Kassierer bzw. die Kassiererin, die Beisitzer bzw. die Beisitzerinnen. Zur Wahl können Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt. Für die Vorstandswahlen wird ein Wahlleiter bestimmt. Auf Verlangen von mindestens drei der anwesenden Mitglieder ist eine geheime Wahl durchzuführen.

- (3) Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhält. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeiten Ausschüsse und Arbeitskreise einsetzen. Die Ausschüsse und Arbeitskreise haben beratende Aufgaben, ihre Beschlüsse dienen der Meinungsbildung innerhalb des Vorstandes.
- (2) Der Vorstand hat
1. die Mitgliederversammlung einzuberufen und vorzubereiten,
 2. die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen,
 3. die Mitgliedschaft in Verbänden und Vereinigungen herzustellen,
 4. über Aufnahme neuer Mitglieder zu beschließen,
 5. über Einnahmen aus eigenen Veranstaltungen, Mitgliedsbeiträgen und Spenden zu verfügen,
 6. den Wirtschaftsplan, die Buchführung und den Jahresbericht zu erstellen
 7. bei Bildung eines Beirates die Beiratsmitglieder zu ernennen.
- (3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese wird nicht Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Zur fachlichen Beratung kann der Vorstand Sachverständige und weitere Personen hinzuziehen.

§ 12 Beirat

- (1) Der Vorstand kann einen Beirat berufen.
- (2) Der Beirat unterstützt die Tätigkeit des Vereins nach innen und außen. Seine Aufgabe nimmt er insbesondere wahr durch
1. Beratung der vom Vorstand vorgesehenen Aktivitäten,
 2. Abgabe von Empfehlungen in Angelegenheiten von besonderer Bedeutung für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins und die Umsetzung der damit verbundenen Aufgaben,
 3. Werbung für die Ziele des Vereins

§ 13 Kassenprüfung

- (1) Zwei Kassenprüfer nehmen den Jahresabschluss entgegen. Sie sind jederzeit berechtigt, die Kasse zu prüfen. Sie haben die satzungsgemäße Verwendung der Mittel zu prüfen. Sie berichten der Mitgliederversammlung über das Prüfungsergebnis. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören und werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Sie sind so zu wählen, dass in jedem Jahr ein Kassenprüfer ausscheidet und ein neuer zur Wahl steht.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins beschließt eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Gründe, die für die Auflösung des Vereins sprechen. § 8 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen nach Begleichung der Schulden in vollem Umfang an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband NRW e.V., Kreisgruppe

Minden-Lübbecke,
der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in der Stadt Espelkamp
zu verwenden hat, die dem Zweck des Vereins nahe stehen.

§ 15 Gender-Erklärung

- (1) Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen sind in männlicher Form benannt. Sie gelten gleichermaßen und ohne Einschränkung auch für weibliche Personen.